

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 65/13 B**

L 2 SO 404/13 (LSG Baden-Württemberg)  
S 8 SO 1083/12 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Bodenseekreis,  
Albrechtstraße 75, 88045 Friedrichshafen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2013 durch  
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und die  
Richterin **S i e f e r t**  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. September 2013 wird  
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Im Streit ist die Zahlung eines Mehrbedarfs für die Zeit vor Feststellung des Nachteilsausgleichs "G" nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII). Während die Klage Erfolg hatte (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Konstanz vom 11.12.2012*), hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 18.9.2013*).
- 2 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, die Entscheidung verstoße gegen den Gleichheitssatz wie auch gegen die Menschenwürde. Zwar könne im Regelfall der Besitz des Behindertenausweises mit dem Merkzeichen als Zeitpunkt des Bedarfseintritts gelten; gerade aber bei Berücksichtigung teilweise jahrelanger Rechtsstreitigkeiten führe dies zu einer gravierenden Benachteiligung derjenigen Menschen, die geschützt würden. Dies sei Willkür, die von Faktoren, die der Behinderte nicht beeinflussen könne, abhängige. Konsequenterweise sei dann auch dem Besitz des Ausweises nicht mehr die Funktion der Begründung des Anspruchs zuerkannt worden. Der Besitz habe nur noch Nachweisfunktion. Eine Tendenz zur Bejahung dieser Argumentation werde in dem Urteil des Senats vom 10.11.2011 - B 8 SO 12/10 R - gesehen.

## II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 4 Ausgehend von dem Vortrag des Klägers kann unterstellt werden, dass er die grundsätzliche Bedeutung als Zulassungsgrund geltend macht. Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb eine Klärung der Frage aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufzeigen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit



(Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).

- 5 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Beschwerdeführer formuliert schon keine Rechtsfrage, die sich vorliegend stellen könnte. Vielmehr begründet er seine Beschwerde mit der Behauptung, die Entscheidung des LSG sei "nicht hinnehmbar", weil sie gegen den Gleichheitssatz des Art 3 Grundgesetz wie auch gegen die Menschenwürde verstoße. Selbst wenn man dem Vortrag des Beschwerdeführers eine Frage grundsätzlicher Bedeutung entnehmen wollte, fehlen ausreichende Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit. So wird schon nicht dargelegt, dass über die Entscheidung des Senats vom 10.11.2011 - B 8 SO 12/10 R - SozR 4-3500 § 30 Nr 4 hinausgehender Klärungsbedarf besteht. Dies gilt insbesondere deshalb, weil seinem Vortrag nicht einmal zu entnehmen ist, um welche Zeiträume es geht. In der Beschwerdebegründung wird nicht aufgezeigt, wann ein Schwerbehindertenbescheid mit dem Merkzeichen "G" erteilt wurde und ab wann die Voraussetzungen für das Vorliegen dieses Nachteilsausgleichs festgestellt wurden. So kann der Senat noch nicht einmal feststellen, welche Fassung der Vorschrift des § 30 Abs 1 Nr 2 SGB XII Anwendung findet und für welche Zeiträume rückwirkend Leistungen begehrt werden.
- 6 Schließlich wird auch die Klärungsfähigkeit nicht dargelegt. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu hätte er den entscheidungserheblichen Sachverhalt schildern und erläutern müssen, dass und an welcher Stelle die aufgeworfene Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren beantwortet werden muss. Hierzu fehlen - sieht man von einer ansatzweisen Darstellung des Sachverhalts ab - jegliche Ausführungen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

